

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bad Ems
vom 06.10.2010**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht bzw. Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Ems vom 04.12.1996 außer Kraft

Bad Ems, den 06.10.2010
Stadt Bad Ems

(S.)

Bernard Abt
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

		Euro (€)
--	--	-----------------

		Euro (€)
1.	Überlassungsgebühren- Nutzungsgebühren	
1.1.	<u>Überlassungsgebühren-Reihengräber</u>	
1.1.1	<u>Reihengrabstätten für Erdbestattung</u>	
	-bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,00
	-vom vollendeten 5. Lebensjahr (für 1. und 2. Beisetzung)	190,00
	-Rasengräberfeld einschl. Rasenpflege f. 25 Jahre	460,00
	-bei 2. Beisetzung	190,00
1.1.2	<u>Urnenerdgrabstätte</u>	
	-bei 1. Beisetzung	300,00
	-bei 2. Beisetzung	190,00
1.1.3	Urnenerdgrabstätte –anonym- einschl. Rasenpflege für 15 Jahre	300,00
1.1.4	Urnen-Rasengräber	300,00
	-bei 2. Beisetzung	190,00
1.1.5	<u>Urnenwandnische incl. Verschußplatte;</u>	
	-bei 1. Beisetzung	530,00
	-bei 2. Beisetzung	280,00
1.2	<u>Nutzungsgebühren für die Verleihung, Wiederverleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1.2.1	<u>Verleihung von Nutzungsrechten an einem:</u>	
1.2.1.1	Erdeinzelgrab (auch Rasengrab)	1330,00
1.2.1.2	Erdoppelgrab	2600,00
1.2.1.3	Erdmehrfachgrab wie 1.2.1.2 und 50% dieser Gebühr für jeden weiteren Bestattungsplatz	
1.2.1.4	Erdtiefenwahlgrab (auch Rasengrab)	1.870,00
1.2.1.5	Urnwandgrabnische incl. Verschußplatte	660,00
1.2.1.6	Urnenerdgrabstätte (auch Rasengrab)	490,00
	Urnenerdoppelgrabstätte	660,00
1.2.2	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.6- aufgerundet auf volle- €-erhoben	
1.2.3	<u>Wiederverleihung von Nutzungsrechten</u>	
	Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 erhoben	
2.	Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle	
2.1	<u>Aufbewahrung</u>	
2.1.1	-einer Leiche pro Tag	18,00
2.1.2	- einer Urne pro Tag	4,00
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle	130,00
3.	Ausheben und Schließen der Gräber	
3.1	<u>Reihengräber</u>	
3.1.1	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	

		Euro (€)
	-bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00
	- vom vollendeten 5. Lebensjahr	420,00
3.1.2	Urnenerdgrabstätte	60,00
3.1.3	Urnenwandnische	30,00
3.2	<u>Wahlgrabstätten</u>	
3.2.1	Einzel- Doppel- und Mehrfachgrab	420,00
3.2.2	Tiefenwahlgrab - 1. Beisetzung - 2. Beisetzung	560,00 420,00
3.2.3	Urnenerdgrabstätte	60,00
3.2.4	Urnenwandnische	30,00
3.2.5	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen ab 12.00 Uhr Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	150,00 300,00
3.2.6	Kosten für das Anbringen eines Namensschildes (anonymes Urnenerdgrabfeld) werden in der tatsächlichen Höhe zzgl. eines Zuschlages in Höhe von 20 % abgerechnet	
3.3	Wiederbestattung	
	Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzungen von Aschen werden die Gebühren nach 3.1. und 3.2 erhoben.	
4.	<u>Ausgraben von Leichen und Aschen</u>	
4.1	<u>Ausgraben von Leichen bei Reihen-und Wahlgrabstätten</u>	
4.1.1.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
4.1.1.1.	-bis zu 20 Jahren	1.050,00
4.1.1.2	-von mehr als 20 Jahren	820,00
4.1.2	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
4.1.1.2	-bis zu 20 Jahren	2100,00
4.1.2.2	-von mehr als 20 Jahren	1.630,00
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	
4.2	Beim Ausgraben von Leichen aus Tiefenwahlgräbern erhöht sich die Gebühr nach 3.1 um 40 v.H.	
4.3	<u>Ausgraben von Aschen</u>	
4.3.1	Ausgraben einer Asche aus einem Erdgrab	80,00
4.3.2	Herausnehmen einer Asche aus einer Wandnische	30,00
5.	<u>Grabmale und Einfriedungen für die Zustimmung und</u>	

		Euro (€)
	<u>Überwachung zur Errichtung eines Grabmales incl. Einfassung</u>	
5.1	auf einer Reihengrabstätte und einer einzelnen Wahlgrabstätte mit Erdbestattung	60,00
5.2	auf einer mehrstelligen Grabstätte	100,00
5.3	Für eine Grababdeckung bei Reihen- und Wahlgräbern mit Erdbestattung je Grabstelle	100,00
5.4	Bei einer Teilabdeckung beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr unter 5.3	
5.5	Für eine Grababdeckung auf einem Kinder- oder Urnengrab	60,00
5.6	Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Kinder –oder Urnengrab	30,00
5.7	Für eine Grabplatte auf dem Rasengräberfeld	25,00
	Bei Zustimmung der Änderung eines Grabmales oder einer Einfassung ermäßigt sich die Gebühr auf 75 %	
6.	<u>Abräumen von Grabanlagen</u>	
6.1	Abräumen eines Kindergrabes (Kinder bis 5 Jahre)	85,00
6.2	Abräumen eines Einzelgrabes (ab 5. J. u. Erwachs.) und Tiefengrabes	150,00
6.3	Abräumen eines Doppelgrabes	300,00
6.4	Für das Abräumen von Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr für den 3. und jeden weiteren Bestattungsplatz um 0,5 der unter 6.3 angegebenen Gebühr	
6.5	Abräumen eines Urnenerdgrabes	75,00
6.6	Abräumen Urnenwandnische	35,00
7.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
7.1	Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten außerhalb eines Bestattungsfalles	10,00
7.2	Für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbestattung	10,00
7.3	Für die Festsetzung der Bestattung	35,00